

Nº ..... D.  
DEUTSCH-ÖSTERREICHISCHER TELEGRAPHEN-VEREIN.



Von der *A. A.* Telegraphen-Station in

KRAKAU

TELEGRAPHISCHE DEPESCHE

Nr. ..... Worte .....

Aufgegeben in Rzeszow den 1857 7 Uhr 5 Min. Mittags

KRAKAU

JULY 5

Angekommen in den 1857 8 Uhr 5 Min. Mittags

Großspurwagen Seredynski in  
Rzeszow.

Leider kann Schaitter von Pellar  
nicht rufen und anständig zu  
versprechen Oeynger in Rzeszow zu  
kommen auf ihm nicht einzuhin-  
dern.

Skinski

Für die Richtigkeit der Abschrift:

KRAKAU

Telegraphen-Station.

*Gyppel*

fünfzehn Gulden in Connelly  
Bank, known into Schai'ker nypf.  
Breslau am 4 August 1857

£ 16. 00 Rohrtellur  
währ. fijfer Mausewörth

# Aufgabs - Recepisse.

Ueber 1  
im Werthe ~~1~~ fl. worin sich angeblich befinden  
zur Beförderung unter der Adresse:

am heutigen Tage hierorts richtig ausgegeben worden ist.

R. R. Postamt

RZESZOW am 28<sup>ten</sup>

1857

An Franco - Gebühr . .	fl. 12	kr.
Für ein Retour - Recepisse	—	—
Zusammen . .	fl. 12	kr.

Der Empfänger hat an Porto zu entrichten fl. kr.

Frachten - Aufgabs - Recepisse Nr. 420.

Reclamirt am



## Zur Nachricht.

1. Für das Aufgabs-Recepisse darf keine Gebühr abgenommen werden.
2. Nur auf ausdrückliches Begehr des Aufgebers wird ein Retour-Recepisse gegen Entrichtung von 6 Kr. ausgefertigt, welches nach der Rücklangung, versehen mit der Unterschrift des Empfängers, gegen dieses Aufgabs-Recepisse ausgewechselt wird.
3. Die Postanstalt haftet sowohl für Abgang und Beschädigung, als auch für Verlust der Sendung nach den Bestimmungen der Fahrpostordnung vom 6. Juli 1838 unter den daselbst §. 33. angedeuteten Beschränkungen.
4. Die Haftung erlischt bei Versäumung der Reklamationsfrist, welche für die im Inlande abzugebenden Sendungen auf drei Monate, und für Sendungen nach dem Auslande auf sechs Monate, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, festgesetzt ist.
5. Über eine mündliche, innerhalb der Reklamationsfrist geschehene Nachfrage wegen richtiger Bestellung der Sendung wird auf Begehr des Aufgebers ein amtliches Quästions-Schreiben gegen Entrichtung des einfachen Brief-Porto abgesendet. Ist bei der Aufgabe ein Retour-Recepisse ausgefertigt worden, und solches nicht zurückgelangt, so erfolgt die Absendung des Quästions-Schreibens unentgeltlich. Sowohl über die einsache, als über die mit Absendung eines Quästions-Schreibens verbundene Reklamation wird die Bestätigung hier oben beifügt, welche als ein Beweis der richtig eingehaltenen Reklamationsfrist zu gelten hat.

Ara 3 August sommestig nafjultan 4 f.  
fugr Winn Guhra C.m.

John Allen Gush

Giebenzijg vier Guven  
nun Sohn Emre

Am 31 July 1857

Johann  
Graeb